

**Satzung des Vereins
„Freundeskreis Kindergarten Niederrheiderland
von 1970 e. V.“**

(Fassung vom 13. März 2014)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „*Freundeskreis Kindergarten Niederrheiderland e. V.*“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jemgum und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110130 eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erstellung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen, in denen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, betreut werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer die in § 2 aufgeführten Ziele unterstützen will.

Außerordentliches Mitglied (Fördermitglied) kann werden, wer die in § 2 aufgeführten Ziele ideell und materiell unterstützen will, ohne direkt an der Vereinstätigkeit teilzunehmen und ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu besitzen.

- (2) Über die Aufnahme als Mitglied, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlicher Austrittserklärung mit vierteljährlicher Kündigung zum Quartalsende oder durch Ausschluss.
- (3) Ausgeschlossen werden können solche Mitglieder, die dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwider handeln oder mit der Beitragszahlung mehr als einen Jahresbeitrag rückständig sind.
- (4) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Briefes Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft und es erlischt für diese Zeit die Stimmberechtigung.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festsetzung der Beiträge ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Mindestens ein Elternteil der die Kindergärten besuchenden Kinder soll Mitglied im Verein werden. Der Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt für eine spezielle Gegenleistung des Vereins dar. Er vermindert somit nicht die zu zahlenden Kindergartengebühren für die Unterbringung von Kindern in den Kindergärten.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder, in der die juristischen

Personen durch einen von ihnen zu bestimmenden Bevollmächtigten vertreten sind.

Der Vorstand beruft jährlich, möglichst im ersten Vierteljahr, eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung ein, darüber hinaus so oft, als der Vorstand eine solche für erforderlich hält.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit kürzerer Ladungsfrist einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden; im

Vorsitz-

enden, und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Abstimmung kann offen (durch Handzeichen) oder geheim (durch Stimmzettel) erfolgen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit
- c) Entgegennahme und Erörterung des Geschäfts- und Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Festsetzung des Haushaltsplanes
- e) Beschlussfassung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten
- f) Festlegung der Höhe des Mindestjahresbeitrages, den jedes Mitglied zu entrichten hat
- g) Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- h) Entgegennahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins

- (3)** Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer anzufertigen, das von ihr/ihm und von einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben ist.

Im Verhinderungsfalle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer das Protokoll zu führen.

§ 9

Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus:

1. der bzw. dem 1. Vorsitzenden
2. der bzw. dem 2. Vorsitzenden
3. der bzw. dem 3. Vorsitzenden
3. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
4. drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern

Die Leiterinnen der Kindertagesstätten und die Vorsitzenden der Elternbeiräte nehmen beratend ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Hauptamtliches Personal der Kindertagesstätten darf nicht gleichzeitig ehrenamtlich im Vorstand des Vereins vertreten sein.

- (1 a)** Der Verein beschäftigt eine nebenberufliche Geschäftsführerin bzw. einen nebenberuflichen Geschäftsführer, die bzw. der mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie den Schriftwechsel und die Kassenverwaltung betreffen.

Über den Beginn und die Beendigung der nebenberuflichen Tätigkeit der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers beschließt der Vorstand. Sie/Er erhält für ihre/seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen einer sog. geringfügigen Beschäftigung, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes festzulegen ist.

- (2)** Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3)** Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig abberufen werden. Er bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (4)** Die Einladungen zu den Sitzungen des Vorstandes ergehen durch den geschäftsführenden Vorstand. Er bestimmt Ort und Zeit und stellt die Tagesordnung auf. Abgesehen von dringenden Fällen hat die Ladung schriftlich bei einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen.
- (5)** Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu fertigen. Jedes Protokoll ist vom Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen. Das genehmigte Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Im Verhinderungsfalle der Schriftführerin bzw. des Schriftführers hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer das Protokoll zu führen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere:

1. Über einzelne Vereinsprojekte innerhalb der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien zu beschließen
2. Den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu erstellen
3. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Kindergärten zu erstellen
4. Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzunehmen
5. Über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus

der bzw. dem 1. Vorsitzenden
der bzw. dem 2. Vorsitzenden
der bzw. dem 3. Vorsitzenden
der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer

Jeweils zwei von ihnen, darunter der bzw. die 1. Vorsitzende oder der bzw. die 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 12

Rechnungsprüfer

Die Jahresrechnung ist jeweils vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen.

§ 13

Elternbeirat und Gruppenelternversammlungen

- (1) Die Eltern jeder Kindergartengruppe kommen zu Beginn des Kindergartenjahres auf Einladung der Kindergartenleiterin mit der jeweiligen Leiterin der Gruppe zusammen und wählen einen Elternbeirat. Der Elternbeirat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (2) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Wesentliche Aufgaben des Elternbeirates sind die Beratung und Koordinierung der Vorschläge und Wünsche der Gruppenelternversammlungen. Diese Versammlungen dienen vor allem dem Gespräch über die Situation der Kinder in der Gruppe und im Kindergarten, über pädagogische Inhalte der Arbeit, über personelle Besetzung und materielle Ausstattung der Gruppe. Außerdem sollten Erwartungen der Eltern an den Kindergarten und der Erzieherinnen bzw. Erzieher an Eltern und Kinder diskutiert werden. Der allgemeine Arbeitsplan wird von der Gruppenleiterin bestimmt und den Eltern erläutert.
- (4) Die Einladungen zu den Elternbeiratssitzungen ergehen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Diese Aufgabe kann auch von der Gruppenleiterin übernommen werden.
- (5) Die Einladungen zu den Gruppenelternversammlungen ergehen durch die Gruppenleiterin.

§ 14

Änderungen der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen sind als Beschlussvorlagen schriftlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jemgum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein müssen.